



# **S A T Z U N G**

**d e r**

**SCHACHGEMEINSCHAFT  
Schwäbisch Gmünd 1872 e.V.**

**Satzung der Schachgemeinschaft Schwäbisch Gmünd 1872 e.V.**

## **§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der aus den Mitgliedern der Schachvereine „Schachgemeinschaft Schwäbisch Gmünd - Rehnenhof 1872 e.V.“ und „Schachverein Mutlangen/Lindach e.V.“ gegründete Verein führt den Namen „Schachgemeinschaft Schwäbisch Gmünd 1872 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd unter Vereinsregisternummer **VR 466** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2: Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfes und der Jugendarbeit.
3. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 3: Mitgliedschaft in Dachorganisationen**

1. Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.
2. Der Verein ist Mitglied im „Schachverband Württemberg e.V.“ als der übergeordneten Dachorganisation und anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schachverbandes Württemberg e.V.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württ. Landessportbundes.

## **§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden,
  - a) wegen wiederholten Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung und Vereinsbeschlüsse
  - b) wegen Handlungen, die gegen den Verein gerichtet sind, seine Zwecke und sein Ansehen zu schädigen geeignet sind
  - c) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist

Gegen diesen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch eingeschriebenen Brief an den ersten Vorsitzenden des Vereins Widerspruch einlegen und an die nächste Mitgliederversammlung des Vereins appellieren, zu der das Mitglied einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig.

Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausschlussbeschluss des Vorstandes zugestellt wird; im Falle einer Einlegung des Widerspruchs und der Anrufung der Mitgliederversammlung mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliederversammlung einen endgültigen Beschluss gefasst hat. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

4. Der Todesfall führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft.
5. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft sind die Vereinsbeiträge zu entrichten.

## **§ 6: Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Spielleiter
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Jugendleiter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 9: Ausschuss

1. Der Ausschuss wird von den Vorstandsmitgliedern und Beisitzern zu Sonderaufgaben gebildet. Diese Funktionen werden bei Bedarf von Mitgliedern besetzt, die vom Vorstand hierzu berufen werden. Die Aufgabenbereiche können aber auch Vorstandsmitgliedern übertragen werden.
2. Ist der Ausschuss durch Berufung von Mitgliedern gebildet, wirken diese bei der Beschlussfassung des Ausschusses mit gleichem Stimmrecht mit, wie die Vorstandsmitglieder.

## § 10: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich gegenüber den Mitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, eventueller Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
  - c) Neuwahl und eventuelle Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Beiträge
  - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Widerspruchsinstanz gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Verabschiedung von Vereinsordnungen
  - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 - Mehrheit beschließen, dass nicht fristgerecht und nicht formgerecht eingereichte Anträge dennoch zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen wird offen und durch Akklamation abgestimmt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

7. Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese haben dann Sitz und Stimme im Vorstand.
8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und über das Ergebnis der Wahlen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11: Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schachverband Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schachsports zu verwenden hat.

## **§ 12: Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung vom 15. Juli 2011 und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.